



# Der Fiskus ist auf die Kontrolle gekommen

04. Juli 2016

---

Peters, Schönberger & Partner mbB

Schackstraße 2, 80539 München

Tel.: +49 89 38172-0

Internet: [www.psp.eu](http://www.psp.eu)

**Autoreninformationen:**

- **Stefan Groß**, Steuerberater/Certified Information Systems Auditor (CISA), Partner bei Peters, Schönberger & Partner mbB in München
- **Dipl.-Fw. Bernhard Lindgens**, Bundeszentralamt für Steuern, Bonn<sup>1</sup>

*Der Beitrag gibt die persönliche Meinung der Autoren zur derzeitigen Rechtslage wieder und enthält lediglich einen Überblick über einzelne Themenkomplexe. Spezielle Umstände einzelner Fallkonstellationen wurden nicht berücksichtigt; diese können durchaus zu abweichenden Betrachtungsweisen und/oder Ergebnissen führen. Der Beitrag kann daher keine rechtliche oder steuerliche Beratung ersetzen. Bitte holen Sie eine auf Ihre Umstände zugeschnittene, weitere Entwicklungen berücksichtigende Empfehlung Ihres Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers ein, bevor Sie Entscheidungen über die in diesem Beitrag betrachteten Themen treffen. Die Finanzverwaltung und/oder Gerichte können abweichende Auffassungen zu den hier behandelten Themen haben oder entwickeln.*

---

<sup>1</sup> Der Beitrag wurde nicht in dienstlicher Eigenschaft verfasst.

Der Fiskus ist auf die Kontrolle gekommen

---

***Die Bedeutung innerbetrieblicher Kontrollen nimmt in den Augen der Finanzverwaltung augenscheinlich einen immer größeren Wert ein. Ob Tax Compliance-Systeme, die GoBD oder bei der Umsatzsteuer – überall werden innerbetriebliche Kontrollen gefordert, die im weiteren Verlauf nicht selten über das Wohl und Wehe der steuerlichen Beurteilung entscheiden sollen.***

### **Innerbetriebliches Kontrollverfahren nach dem Umsatzsteuergesetz**

Ausgehend von den Änderungen des Steuervereinfachungsgesetzes 2011 müssen gem. § 14 UStG bei Rechnungen die Echtheit der Herkunft (Authentizität), die Unversehrtheit des Inhalts (Integrität) sowie die Lesbarkeit gewährleistet sein. Dabei legt das Unternehmen in eigener Verantwortung fest, in welcher Weise dies gewährleistet wird. Für den Regelfall sieht das Umsatzsteuergesetz hierfür ein ***innerbetriebliches Kontrollverfahren*** vor, welches einen verlässlichen Prüfpfad (Audit-Trail) zwischen der Rechnung und der Leistung herstellt. Dieses Kontrollverfahren – welches letztlich mit dem Prozess der Rechnungsprüfung gleichzusetzen ist – ist notwendig, um sicherzustellen, ob die zugrunde liegende Rechnung zum Vorsteuerabzug berechtigt.

### **Innerbetriebliches Kontrollverfahren für Steuern im Kontext von § 153 AO**

Mit der Veröffentlichung des Anwendungserlasses zu § 153 AO vom 23.05.2016 hat das BMF die Initialzündung zur Etablierung sogenannter Tax Compliance-Systeme gegeben. Das BMF beschäftigt sich dabei insbesondere mit der für die Praxis wichtigen Abgrenzung zwischen der Berichtigung nach § 153 AO und einer strafbefreienden Selbstanzeige nach § 371 AO. Dabei wird das Vorliegen eines ***innerbetrieblichen Kontrollsystems*** für Steuern als

Indiz gesehen, welches gegen das Vorliegen eines Vorsatzes oder Leichtfertigkeit sprechen kann und damit zugunsten des Steuerpflichtigen wirkt. So bedarf es künftig der Etablierung entsprechender Tax Compliance-Systeme, die sicherstellen, dass steuerliche Entscheidungen regelkonform getroffen und die Entscheidungsfindung über die Dauer der Aufbewahrungsfrist ausreichend dokumentiert wird. Einen validen Ausgangspunkt zur Dokumentation eines derartigen Tax Compliance-Systems bilden dabei nicht zuletzt die Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) vom 14.11.2014.

### **Internes Kontrollsystem (IKS) entsprechend den GoBD**

Die Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) führen in einem eigens dafür vorgesehen Abschnitt aus, welche Bedeutung dem **internen Kontrollsystem** beizumessen ist. Mit Bezug auf § 146 AO hat der Steuerpflichtige bestimmte Kontrollen einzurichten, auszuüben und zu protokollieren. Die konkrete Ausgestaltung hängt – so die GoBD – von der Komplexität der Geschäftstätigkeit der Organisationsstruktur und des eingesetzten DV-Systems ab. Dabei sind die aufgeführten Kontrollen durch das steuerpflichtige Unternehmen zu implementieren, auszuüben und zu protokollieren. Damit wird deutlich, dass spätestens über die generischen Vorgaben der GoBD das künftige Augenmerk der Finanzverwaltung auf das unternehmensindividuelle Kontrollumfeld gerichtet sein wird. Dieses ist, den GoBD entsprechend, in einer Verfahrensdokumentation niederzulegen, die für einen sachverständigen Dritten in angemessener Zeit einen Überblick ermöglicht.

Zusammenfassend wird deutlich, dass die Finanzverwaltung künftig ein verstärktes Augenmerk auf das Vorliegen entsprechender innerbetrieblicher Kontrollen legen wird. Diese im Umfeld der Wirtschaftsprüfung bereits seit vielen Jahren praktizierte Herangehensweise ist letztlich wohl auch dem Umstand der demografischen Entwicklung und des damit einhergehenden Mangels an Prüferpersonal geschuldet. Dabei ist durchaus davon auszugehen, dass die künftige Auswahl prüfwürdiger Fälle auch am Vorhandensein bzw. der Qualität interner Kontrollen festgemacht wird. Spätestens mit Blick auf das Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens wird offensichtlich, dass die Finanzverwaltung die künftige Fallauswahl auch auf Basis der Ergebnisse eines Risikomanagementsystems treffen wird. Die Kontrollqualität könnte damit in eine Art Compliance-Faktor für Unternehmen eingehen und demnächst darüber entscheiden, ob und in welcher Tiefe Unternehmen geprüft werden.